



Statuten

Alle Redewendungen und Bezeichnungen in diesen Statuten gelten immer für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die 1984 gegründete Lilienzunft Lyss ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss.

Art. 2 Zweck

Die Lilienzunft Lyss bezweckt die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft, vor allem aber die Förderung und Organisation der Fasnachtsveranstaltungen in Lyss, insbesondere

- die Organisation der Lysser Fasnacht,
- die Organisation der Fasnachtsumzüge,
- die Pflege von Kontakten zu Vereinen, Cliques, Schnitzelbankgruppen und Einzelteilnehmern,
- die Sammlung und den Unterhalt von Archivmaterial.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Lilienzunft Lyss besteht aus:

- Zunftmitgliedern (Gardisten)
- Ehrenmitgliedern (Ehrengardisten)
- Kollektivmitgliedern (Sonderform der Gardisten)

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Gardisten und Kollektivmitglieder können nur Einzelpersonen werden, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.
- 4.2 Die Ehrengardistschaft kann auf Antrag des Zunftrates durch einen Beschluss des Rochusbott an Personen vergeben werden, die sich besondere Verdienste um die Zunft erworben haben.
Die Ehrengardisten haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Gardisten, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3. Rechte und Pflichten der Gardisten

Art. 5 Beitritte

Beitrittsgesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular beim Zunftrat einzureichen. Der Rochusbott entscheidet auf Antrag des Zunftrates über die Aufnahmen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Bei Kollektivmitgliedern erfolgt der Beitritt durch die Mitgliedschaft bei einer in Lyss tätigen Fasnachtsgruppierung und gleichzeitiger Bezahlung des Zähti. Kollektivmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Gardisten.

Art. 6 Antrags- und Stimmrecht

An ordentlichen und ausserordentlichen Rochusbotten sind nur Gardisten antrags- und stimmberechtigt (im weiteren gilt Art. 68 ZGB).

Art. 7 Bekleidung

Aktive und ehemalige Zunftratsmitglieder haben, solange sie Aktivmitglieder der Zunft sind, das Recht, die offizielle Zunftkleidung zu tragen.

Art. 8 Austritte

Austrittsgesuche müssen dem Zunftrat schriftlich auf Ende des Zunftjahres eingereicht werden. Der Austritt wird auf Ende des Zunftjahres wirksam. Der Austritt entbindet den Gesuchsteller nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Zunftjahr.

Bei Kollektivmitgliedern kann der Austritt mit dem Ende der Mitgliedschaft bei einer in Lyss tätigen Fasnachtsgruppierung erfolgen.

Art. 9 Zähti

Gardisten, die ihren Zähti nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Zunftjahres bezahlt haben, meldet der Säckelmeister nach erfolgloser schriftlicher Mahnung dem Zunftrat. Dieser entscheidet über einen allfälligen Antrag auf Ausschluss an den Rochusbott.

Art. 10 Ausschlüsse

Gardisten, die gegen die Statuten verstossen oder durch ihre Handlungen der Zunft Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss findet auf Antrag des Zunftrates durch den Rochusbott statt und erfordert die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. In schwerwiegenden Fällen ist der Zunftrat berechtigt, einen Gardisten mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Dieser Beschluss bedingt die 2/3-Mehrheit aller Zunftratsmitglieder. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zunft bleiben trotz Ausschluss bestehen.

4. Organe der Zunft

Art.11 Die Organe der Zunft sind:

- der Rochusbott
- der Zunftrat
- die Auguren

Art.12 Der Rochusbott

Der ordentliche Rochusbott findet einmal im Jahr, in der Regel am 16. August, statt. Fällt dieser auf einen Sonntag, findet der Rochusbott am darauffolgenden Montag statt.

12.1 Der Rochusbott hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Magisters, der anderen Vasallen sowie der Auguren
- Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Zunftjahr
- Festsetzung des Zähti
- Décharge-Erteilung an den Zunftrat
- Ernennung von Ehrengardisten
- Aufnahme und Ausschluss von Gardisten
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Zunft

12.2 Auf Vorschlag des Zunftrates oder auf schriftliches Ersuchen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gardisten kann ein ausserordentlicher Rochusbott einberufen werden. Die Auguren können mit einer schriftlichen und begründeten Eingabe an den Zunftrat ebenfalls die Einberufung eines solchen verlangen. Stimmberechtigt sind die gleichen Gardisten wie beim ordentlichen Rochusbott.

12.3 Eine schriftliche Einladung mit vollständiger Traktandenliste muss jedem Gardisten mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zugestellt werden.

12.4 Es können keine Beschlüsse über Anträge gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Änderungsanträge zur Traktandenliste sind dem Zunftrat zuhanden des Magisters mindestens 8 Tage vor dem Rochusbott schriftlich einzureichen.

12.5 Die Teilnahme am Rochusbott ist nicht zwingend vorgeschrieben, liegt aber im Interesse der Zunft und der Gardisten.

12.6 Den Vorsitz führt der Magister, im Verhinderungsfall der Vize-Magister. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

12.7 Abwesende Stimmberechtigte können sich nicht vertreten lassen.

12.8 Wahlen oder Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Rochusbott fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Geheime Wahlen oder Abstimmungen finden statt, wenn dies die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt. Beschlüsse betreffend den Ausschluss von Gardisten benötigen die 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden. Für Beschlüsse betreffend Statutenrevision und Auflösung der Zunft gelten die Art. 16 bzw. 17 hiernach.

12.9 Dem Rochusbott haben Bericht zu erstatten:

- der Magister (ev. Liberos)
- der Säckelmeister
- die Auguren

Art.13 Der Zunftrat

13.1 Dieser besteht aus drei Mitgliedern (Vasallen):

- Magister
- Vize-Magister
- Säckelmeister

Sie werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach ihrer Amtszeit wieder frei wählbar.

13.2. Der Zunftrat wahrt die Interessen der Lilienzunft Lyss in jeder Hinsicht und vertritt sie auch nach aussen. Er regelt alle Fragen, für welche nach Gesetz und Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- er vollzieht Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Vorschriften und der Statuten,
- er besorgt die ordentliche Führung der Zunft und bereitet die vom Rochusbott zu behandelnden Traktanden vor,
- er entscheidet über Ausschlüsse mit sofortiger Wirkung in schwerwiegenden Fällen,
- er hat das Recht, Repräsentanten einzusetzen, die die Lilienzunft bei Empfängen und Anlässen vertreten,
- er setzt das Tätigkeitsprogramm für das neue Zunftjahr fest,
- er genehmigt den Voranschlag für das neue Zunftjahr,
- er verfügt über die Finanzen der Lilienzunft.

13.3 Der Magister ist verantwortlich für die ordentliche Führung der Zunft. Der Vize-Magister vertritt den Magister in allen Belangen. Der Magister und der Säckelmeister unterzeichnen rechtsverbindlich für die Zunft durch Einzelunterschrift.

- 13.4 Der Säckelmeister verwaltet die Kasse und haftet für die korrekte Buchführung persönlich. Er besorgt den Einbezug des Zähti und führt ein genaues Verzeichnis der Gardisten. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Rochusbott und ein Budget für das neue Zunftjahr zuhanden des Zunftrates.
- 13.5 Über jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden.
- 13.6 Der Zunftrat kann einberufen werden:
- durch den Magister oder im Verhinderungsfall durch den Vize-Magister,
 - auf Verlangen von mindestens 2 Vasallen.
- 13.7 Der Zunftrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vasallen anwesend sind. Den Vorsitz führt der Magister oder im Verhinderungsfall der Vize-Magister. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vasallen gefasst, der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht dem Magister der Stichentscheid zu.

Art.14 Die Auguren

Die Auguren werden auf Vorschlag des Zunftrates vom ordentlichen Rochusbott gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung samt Belegen und unterbreiten dem Rochusbott einen schriftlichen Bericht.

Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu verlangen. Sie beantragen dem Rochusbott die Décharge-Erteilung an den Zunftrat. Die beiden Auguren werden wie der Zunftrat für 2 Jahre gewählt und sind nach ihrer Amtszeit wieder frei wählbar.

5. Finanzielles

Art.15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Lilienzunft haftet nur das Vermögen der Zunft. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Beschaffung von ausserordentlichen Geldmitteln obliegt dem Zunftrat.

Art.16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Zunft dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

6. Statutenrevision

Art.17 Statutenrevision

Eine Statutenrevision darf vom Rochusbott nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Revisionen bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Die Umwandlung des Vereinszwecks und die Erweiterung der Haftung kann keinem Gardisten aufgezwungen werden. Gardisten, welche sich mit einer solchen Statutenänderung nicht einverstanden erklären können, haben das Recht, aus der Zunft auszutreten.

7. Auflösung der Zunft

Art.18 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Rochusbott beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es der 3/4-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Gardisten. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist innert 14 Tagen ein weiterer Rochusbott einzuberufen, welcher durch einfaches Mehr der stimmberechtigten Anwesenden seinen Entscheid treffen kann.

Im Auflösungsfall wird das Zunftvermögen einschliesslich anderer eventueller Guthaben sowie das Archiv und Material bis zur Gründung eines neuen Vereins mit den Zweckbestimmungen wie sie in den vorliegenden Statuten niedergeschrieben sind, in die Obhut der Gemeinde Lyss gegeben. Die Rechtspersönlichkeit der Zunft endet mit dem Datum der Auflösung.

Ein neuer Verein, der dem Zweck von Art. 2 der vorliegenden Statuten entspricht und bei der Gründung mindestens 20 Mitglieder zählt, hat Anrecht auf das Liquidationsvermögen der Lilienzunft Lyss. Wenn innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Lilienzunft Lyss kein solcher neuer Verein gegründet wird, geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde Lyss über, mit der Aufgabe, dieses dem Zwecke der Förderung der Lysser Fasnacht in einem verzinslichen Fonds anzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Art.19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Rochusbott am 16. August 2024 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

LILIENZUNFT LYSS

Die Magisterin